Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/2/20 90/02/0186

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1991

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §19 Abs4;

Rechtssatz

Die Anwendung des § 19 Abs 4 StVO setzt jedenfalls das Vorhandensein zweier Fahrzeuge im Fließverkehr voraus (Hinweis E 22.6.1988, 88/02/0029).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990020186.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at